

RS UVS Kärnten 2005/03/30 KUVS-2313/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.2005

Rechtssatz

Der Tatvorwurf des fehlenden Großzettels gem. Muster 5.1 und 8 Unterabschnitt 5.3.1.6 ADR auf einem Tankwechselbehälter ist nicht aufrecht zu erhalten, wenn das Beweisverfahren ergibt, dass entgegen den Wahrnehmungen des eine Kontrolle durchführenden Beamten ? dieser ging von einem wechselbaren Aufsatztank aus - , eine fixe Befestigung des Tanks auf einem Trägerfahrzeug vorlag. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

fehlender Großzettel, Tankwechselbehälter, wechselbarer Aufsatztank, Gefahrguttransport

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at